

Allgemeinverfügung

Widmung und Benennung der öffentlichen Verkehrsfläche „Am Sportplatz“ im Ortsteil Nachterstedt, Stadt Seeland

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gemarkung: Frose

Flur: 11

Flurstücke: 6, 46 (Teilfläche) und 153 (Teilfläche)

Die gewidmete Straße erstreckt sich von der Einmündung der Lindenstraße bis zum Grundstück des Schulneubaus und besitzt eine Gesamtlänge von ca. 160,90 m.

Die Lage der gewidmeten Fläche ist in der Übersichtskarte markiert dargestellt. Die Straße wird gemäß § 3 Nr. 3 StrG LSA als Gemeindestraße eingestuft und erhält den Straßennamen:

„Am Sportplatz“

Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise bestehen generell nicht, jedoch ist der Zugang / Durchfahrt mit einer Schranke zur Steuerung des Straßen- und Besucherverkehrs auf Grund der besonderen Gegebenheiten versehen.

Der Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Seeland.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Seeland, OT Nachterstedt, Lindenstraße 1, 06469 Stadt Seeland Widerspruch erhoben werden.

Seeland, den

Dienstsiegel

Käsebier
Bürgermeister

Anlage
Übersichtskarte